

Bekanntmachung betreffend Abhaltung von Hüfilslehrerkursen

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **16 (1908)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Bekanntmachung betreffend Abhaltung von Hülfslehrerkursen.

Im Jahre 1908 sollen wiederum drei Samariter-Hülfslehrerkurse in drei verschiedenen Landesgegenden gleichzeitig abgehalten werden. Wir machen auf den Inhalt der nachfolgenden „Grundsätze“ aufmerksam und ersuchen die Vorstände, dieselben im Schoße ihrer Sektionen bekannt zu geben und zu besprechen, sowie geeignete Mitglieder zum Besuche eines Kurzes auszuwählen und uns bis **26. September 1908** anzumelden.

Als Kursorte haben wir Luzern, Norschach und Solothurn in Aussicht genommen.

Die definitive Festsetzung der drei Orte hängt von der Zahl und Art der Anmeldungen ab. Zeit der Abhaltung der Kurse: Zwischen 15. Oktober und 15. Dezember.

Das Unterrichtsprogramm wird den kursleitenden Sektionen und den Teilnehmern rechtzeitig zugestellt werden.

Grundsätze für die Ausbildung von Samariterhülfslehrern und -Hülfslehrerinnen

Allgemeines. Zur Förderung des schweizerischen Samariterwesens veranstaltet der Vorstand des schweizerischen Samariterbundes, wenn das Bedürfnis vorhanden ist, alljährlich in den Wintermonaten drei Samariter-Hülfslehrerkurse. Dieselben werden durchgeführt nach einem verbindlichen Regulativ, das vom Vorstand des schweizerischen Samariterbundes zu entwerfen und der Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes zur Genehmigung vorzulegen ist. Sie werden vom schweizerischen Zentralverein vom Roten Kreuz und dem schweizerischen Samariterbund nach Maßgabe der vorhandenen Mittel finanziell unterstützt. Den beiden Vereinen steht gemeinsam das Aufsichtsrecht über die Durchführung der Kurse zu.

Organisation. Die allgemeine Organisation der Hülfslehrerkurse ist Sache des Zentral-

vorstandes des Samariterbundes. Derselbe nimmt jeweilen bis Ende Juni jedes Jahres Gesuche von Vereinen um Abhaltung von Hülfslehrerkursen entgegen. In tunlicher Berücksichtigung dieser Gesuche und des allgemeinen Bedarfes an Hülfslehrern bestimmt der Bundesvorstand im Einverständnis mit der Direktion des Roten Kreuzes, wo und wann die Kurse abzuhalten sind.

Die Leitung jedes einzelnen Kurzes wird vom Zentralvorstand des Samariterbundes dem Vorstand eines beteiligten Vereins übertragen, der für die richtige Durchführung verantwortlich ist.

Ort der Abhaltung. Die Kurse sollen an zentral gelegenen Orten abgehalten werden, so daß sie von mehreren Samaritervereinen ohne große Reisekosten besichtigt werden können.

Teilnehmerzahl. Die Teilnehmerzahl darf nicht unter 10 und nicht über 15 betragen. Bei einer größeren Zahl von Anmeldungen findet die nötige Reduktion durch den Bundesvorstand statt, in gerechter Berücksichtigung aller Verhältnisse.

Anmeldung. Die Anmeldung der Teilnehmer geschieht ausschließlich durch die Vereinsvorstände, die dafür verantwortlich sind, daß nur solche Leute zu dem Hülfslehrerkurs angemeldet werden, die sich über genügende Vorbildung ausweisen können, die geistige Befähigung und Lehrgeschick besitzen und von denen anzunehmen ist, daß sie nicht nur den Kurs besuchen, sondern nachher als Hülfslehrer längere Zeit erfolgreich wirken werden.

Kursdauer. Die Dauer eines Kurzes beträgt sechs Wochen mit wöchentlich zwei Abenden von 2—2½ Arbeitsstunden.

Unterricht. Der Unterricht umfaßt einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Unterricht wird in der Regel durch einen ortsansässigen Arzt, der praktische durch dienstfreies Instruktionspersonal der

Sanitätstruppe erteilt. Das Lehrpersonal ist angemessen zu honorieren.

Finanzielles. Die Kurskosten (Salarierung des Lehrpersonals und Vergütung seiner Reiseauslagen, Lokal, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Inzerate, Unterrichtsmaterial etc.) werden gedeckt durch:

- a) ein Kursgeld von Fr. 5.— für jeden Teilnehmer, das von den betreffenden Vereinen zu tragen und bei Kursbeginn einzuzahlen ist;
- b) Zuschüsse aus den Zentralkassen des schweizerischen Roten Kreuzes und des schweizerischen Samariterbundes.

Das Rechnungsweesen der Hilfslehrerkurse wird vom Kassier des schweizerischen Samariterbundes geführt.

Schlussprüfung. Den Schluß eines jeden Samariter-Hilfslehrerkurses bildet eine Prüfung, zu der der Vorstand des schweizerischen

Samariterbundes, die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes und die Vorstände der beteiligten Vereine mindestens 14 Tage zum voraus einladen wird. Ueber den Verlauf desurses ist am Schluß von der Kursleitung und dem Lehrpersonal gemeinsam an den Vorstand des Samariterbundes ein schriftlicher Bericht zu erstatten. Das Mitgliederverzeichnis samt Absenzenliste und abgegeschlossener Kursrechnung ist beizulegen.

Ausweis. Den Teilnehmern, die den Kurs mit Fleiß und Erfolg besucht haben, wird an der Schlußprüfung ein schriftlicher Ausweis ohne Qualifikation übergeben.

Mit Samaritergruß!

Namens des

Zentralvorstandes des Schweiz. Samariterbundes,

Der Präsident: Der I. Sekretär:

Ed. Michel. E. Mathys.

Zusammenzug

des dem schweizerischen Roten Kreuz für den Kriegsfall zur Verfügung stehenden Krankenpflegepersonals vom 1. Juni 1908 bis 31. Mai 1909.

Anstalt	Leitende Schwester			Ober-Schwester			Operations-Schwester			Kranken-Schwester			Total			Total disponibel
	Mobilmach.-Tag			Mobilmach.-Tag			Mobilmachungs-Tag			Mobilmach.-Tag			Mobilmach.-Tag			
	5	10	20	5	10	20	5	10	20	5	10	20	5	10	20	
Rot-Kreuz-Pflegerinnench. Bern	1	1	1	12	10	6	—	1	2	27	27	25	40	39	34	113
La Source, Ecole d. gardes-malades, Lauzanne . .	19	12	7	13	22	3	36	21	1	47	29	3	115	84	14	213
Institut der Schwestern vom heil. Kreuz, Jegenbohl .	13	12	7	19	19	11	15	16	9	61	58	34	108	105	61	274
Schweiz. Pflegerinnenschule mit Frauenhospital Zürich.	1	—	—	5	12	5	2	1	—	22	91	66	30	104	71	205
Schwesterhaus vom Roten Kreuz, Fluntern (Zürich)	—	3	3	—	7	5	—	2	3	—	17	12	—	29	23	52
	34	28	18	49	70	30	53	41	15	157	222	140	293	361	203	857

Für das Vorjahr betrug die Zahl der disponibeln Schwestern: 736.